

Die regelmäßige Körung, Hauptkörung, findet alljährlich einmal in allen Gemeinden statt, in welchen zu förrende Zuchtstiere stehen.

Nachförungen sind vorzunehmen,

- a) wenn in der Zwischenzeit von der Hauptkörung bis zur nächstjährigen Hauptkörung die Verwendung eines noch nicht angeführten Zuchtstieres beabsichtigt ist und der Besizer bei dem Vorsitzenden des Körungsausschusses die Vornahme einer Nachkörung beantragt;
- b) wenn der Distriktverwaltungsbehörde nach der Hauptkörung bekannt wird, daß ein mit Körchein versehener Zuchtstier zur Zucht untauglich geworden ist, und wenn hiernach die genannte Behörde mit Rücksicht auf Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes die Vornahme einer Nachkörung anordnet.

Die Distriktverwaltungsbehörde bestimmt nach gutachtlicher Einvernahme des beauftragten Thierarztes und des Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines mit Rücksicht auf die örtlichen Wirthschaftsverhältnisse und auf die Gebrauchsweise der Zuchtstiere im Allgemeinen den Zeitraum, innerhalb dessen alljährlich die Hauptkörung zu vollziehen ist.

Die Termine für die Vornahme der Hauptkörung in den einzelnen Gemeinden sowie für die Nachförungen werden von dem Vorsitzenden des Körungsausschusses anberaunt. Erstere sind durch die Distriktverwaltungsbehörde öffentlich bekannt zu geben.

Die Körungen (Haupt- und Nachförungen) sollen regelmäßig am Standorte der Zuchtstiere stattfinden; auf Ersuchen des Besizers können dieselben jedoch ausnahmsweise unter der Voraussetzung, daß der Staats- und der Distriktskasse hiedurch keine erhöhten Kosten erwachsen, auch anderwärts, insbesondere auf Zuchtvielmärkten, vorgenommen werden.

§. 8.

Die Körung hat den Zweck, festzustellen, ob die zu untersuchenden Zuchtstiere zur Zucht für den Bezirk, in welchem sie zur Verwendung kommen sollen, tauglich sind.

Als tauglich sind nur solche Zuchtstiere anzuerkennen, welche gesund und nach ihrer ganzen Körperbeschaffenheit sowie nach ihrem Alter zur Zucht geeignet sind und auch den bezüglich der Raze zu stellenden Anforderungen, insbesondere mit Rücksicht auf die in dem betreffenden Bezirke vorherrschenden Viehschläge, entsprechen.